

## **Beitragsordnung des Vereins Right4Water – Wasserschutz e.V.**

Im Einklang mit § 4.1 der Satzung des Vereins Right4Water – Wasserschutz e.V. (nachfolgend „Verein“) erlässt der Vorstand die nachstehende Beitragsordnung. Sie ist im Lichte der Satzung auszulegen. Bei Widersprüchen genießt die Satzung stets Vorrang.

### **I. Jährliche Mitgliedsbeiträge**

#### **1 Natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Stiftungen**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Stiftungen beträgt EUR 1.000 [eintausend].

#### **2 Sonstige juristische Personen und Personengesellschaften**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Unternehmen beträgt EUR 5.000 [fünftausend] und für Verbände und Vereine EUR 15.000 [fünfzehntausend].

### **II. Sonderbeiträge**

#### **3 Umlagen**

3.1 Umlagen sind außerordentliche Beiträge zur Deckung eines besonderen Aufwands in Erfüllung des Vereinszwecks.

3.2 Über die im Benehmen mit dem Beirat vorzusehende Erhebung und Höhe von Umlagen entscheidet der Vorstand im Einklang mit den Vorgaben der Satzung. Bei der Verteilung des umlagefähigen Betrags auf die jeweiligen Mitglieder ist das oben in Ziffer I angelegte Verhältnis der jährlichen Mitgliedsbeiträge als Maßstab zu Grunde zu legen.

#### **4 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Angeboten des Vereins entrichten die Mitglieder zusätzlich zu den jährlichen Beiträgen im Benehmen mit dem Beirat vorzusehende und vom Vorstand zu beschließende Gebühren.

### **III. Übergreifendes**

#### **5 Vereinskonto**

Überweisungen von Zahlungen an den Verein nach dieser Beitragsordnung sind auf das nachstehende Vereinskonto zu leisten:

Kreditinstitut: GLS Gemeinschaftsbank eG

BIC: GENODEM1GLS

IBAN: DE22430609671282008100

## **6 Stundung und Erlass**

- 6.1 Der Vorstand ist berechtigt, in geeigneten Fällen die Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden. Vor dem endgültigen Erlass ist ein zustimmender Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.
- 6.2 Ein Rechtsanspruch des Mitglieds auf Stundung oder Erlass besteht nicht.

Bonn, den 11. Mai 2022